

Rückstellungsreglement der Pensionskasse Kanton Solothurn

Vom 14. Dezember 2015 (Stand 1. Januar 2024)

Die Verwaltungskommission der Pensionskasse Kanton Solothurn gestützt auf Artikel 65b des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) vom 25. Juni 1982¹⁾ sowie Artikel 48e der Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV 2) vom 18. April 1984²⁾.

beschliesst:

§ 1 Zweck

¹⁾ Dieses Reglement bestimmt die Regeln zur Bildung von technischen Rückstellungen, die die Verwaltungskommission gemäss Art. 48e BVV 2³⁾ festzulegen hat.

²⁾ Die Regeln über die Bildung der Wertschwankungsreserve sind im Anla gereglement der Pensionskasse Kantons Solothurn (PKSO) festgelegt.

§ 2 Zuständigkeiten

¹⁾ Über die Bildung und Auflösung von technischen Rückstellungen entscheidet die Verwaltungskommission. Sie stützt sich dabei auf die Berechnungen und Empfehlungen des Experten oder der Expertin für berufliche Vorsorge. Dieser oder diese überprüft die technischen Rückstellungen im Rahmen der periodisch zu erstellenden versicherungstechnischen Gutachten oder bei Bedarf.

§ 3 Mindestbetrag einer Rückstellung

¹⁾ Ist ein Mindestbetrag für die technische Rückstellung definiert, so darf am Bilanzstichtag dieser Betrag nicht unterschritten werden. Ist eine Aufstockung auf den Mindestbetrag erforderlich, so erfolgt diese Aufstockung über die Betriebsrechnung.

§ 4 Versicherungstechnische Grundlagen

¹⁾ Als versicherungstechnische Grundlagen gelangen die aktuellsten Grundlagen der Reihe "VZ"⁴⁾, Generationentafeln, zur Anwendung, die bis zum Bilanzstichtag veröffentlicht worden sind⁵⁾.

1) [SR 831.40.](#)

2) [SR 831.441.1.](#)

3) [SR 831.441.1.](#)

4) Versicherungstechnische Grundlagen herausgegeben von der Pensionskasse Stadt Zürich.

5) § 4 Abs. 1: geändert; Beschluss: 16.03.2020; Inkrafttreten: 31.12.2019.

§ 5 *Technischer Zinssatz*

¹ Der technische Zinssatz zur Berechnung der Vorsorgekapitalien der Rentner und Rentnerinnen wird von der Verwaltungskommission auf Empfehlung des Experten oder der Expertin für berufliche Vorsorge festgelegt. Der jeweils geltende technische Zinssatz ist im Anhang zur Jahresrechnung ersichtlich.

§ 6 *Arten von Rückstellungen*

¹ In der PKSO bestehen folgende technische Rückstellungen:

- a) Risikoschwankungsreserve;
- b) Rückstellung für Pensionierungsverluste¹⁾;
- c) Bewertungsrückstellung technischer Zinssatz;
- d) Rückstellung Kompensation²⁾.

§ 7 *Risikoschwankungsreserve*

¹ Die Risikoschwankungsreserve dient zur Sicherstellung von Ansprüchen der Leistungsberechtigten bei schlechtem Schadenverlauf. Die Verwaltungskommission ergreift die erforderlichen Massnahmen, wenn die Risikobeiträge nicht mehr ausreichen, die Kosten der Versicherungsereignisse Invalidität und Tod zu decken. Dabei soll vermieden werden, dass eine Äufnung der Risikoschwankungsreserve bis zum Mindestbetrag zulasten der Betriebsrechnung erforderlich wird.

² Der Risikoschwankungsreserve werden die Beiträge für die Risikoversicherung zugewiesen, und es werden ihr im Schadenfall die Risikosummen belastet.

³ Der Mindestbetrag der Risikoschwankungsreserve beträgt Null Franken.

⁴ Der Maximalbetrag der Risikoschwankungsreserve entspricht 1.5 Prozent des Vorsorgekapitals der aktiven Versicherten.

¹⁾ § 6 Abs. 1 Bst. b: geändert; Beschluss: 28.08.2023; Inkrafttreten: 01.01.2024.

²⁾ § 6 Abs. 1 Bst. d: geändert; Beschluss: 28.08.2023; Inkrafttreten: 01.01.2024.

§ 8 Rückstellung für Pensionierungsverluste¹⁾

¹⁾ Sind die reglementarischen Leistungen bei Pensionierung (ordentlich, vorzeitig oder aufgeschoben), unter Berücksichtigung ihrer Finanzierung, im Vergleich zu den technischen Grundlagen der Pensionskasse zu hoch, führt dies zu Pensionierungsverlusten. Die Rückstellung dient dazu, Pensionierungsverluste auszugleichen²⁾.

²⁾ Der Sollbetrag entspricht einem Prozentsatz der Summe der per Stichtag erworbenen Altersguthaben der Versicherten, die das 50. Altersjahr vollendet haben. Der Prozentsatz beträgt per 31. Dezember 2024 0.5 Prozent und wird danach für jedes weitere Kalenderjahr um 0.5 Prozentpunkt erhöht. Der maximale Prozentsatz ergibt sich aus dem prozentualen Verhältnis der reglementarischen Umwandlungssätze zu denjenigen, die aus versicherungstechnischer Sicht korrekt wären, minus 100 Prozent³⁾⁴⁾⁵⁾.

§ 9 Bewertungsrückstellung technischer Zinssatz

¹⁾ Mit der Bewertungsrückstellung technischer Zinssatz wird berücksichtigt, wenn der technische Zinssatz gemessen am aktuellen Zinsumfeld vergleichsweise hoch ist.

²⁾ Im Rahmen einer Teilliquidation wird die Bewertungsrückstellung technischer Zinssatz zum Vorsorgekapital der Rentner und Rentnerinnen dazurechnet.

§ 9^{bis} Rückstellung Kompensation⁶⁾

¹⁾ Die Umwandlungssätze wurden per 1. Januar 2024 gesenkt. Der Umwandlungssatz im Alter 65 wurde per 1. Januar 2024 von 5.5 auf 5.0 Prozent reduziert. Personen, welche im Zeitpunkt der Umwandlungssatzsenkung über 50 Jahre alt waren, erhalten eine teilweise oder volle Kompensation. Die Kompensation wird ausbezahlt, wenn sich die versicherte Person bei der PKSO pensionieren lässt. Die Kompensation wird nur für den Teil gewährt, der als Rente bezogen wird.

²⁾ Zur Finanzierung der Kompensation wird eine Rückstellung gebildet. Der Sollbetrag entspricht den abdiskontierten Kompensationsgutschriften unter Berücksichtigung der Wahrscheinlichkeit, dass sie ausbezahlt werden.

§ 10 Inkrafttreten, Änderungen

¹⁾ Das vorliegende Reglement tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2015 in Kraft. Es ist somit erstmals massgebend für die Eröffnungsbilanz per 1. Januar 2015 nach der Ausfinanzierung der PKSO.

²⁾ Änderungen dieses Reglements bedürfen eines Beschlusses der Verwaltungskommission und sind der Aufsicht zur Kenntnis zu bringen.

¹⁾ § 8 Titel: geändert; Beschluss: 28.08.2023; Inkrafttreten: 01.01.2024.

²⁾ § 8 Abs. 1: geändert; Beschluss: 28.08.2023; Inkrafttreten: 01.01.2024.

³⁾ § 8 Abs. 2: geändert; Beschluss: 17.06.2019; Inkrafttreten: 01.01.2019.

⁴⁾ § 8 Abs. 2: geändert; Beschluss: 13.12.2021; Inkrafttreten: 31.12.2021.

⁵⁾ § 8 Abs. 2: geändert; Beschluss: 28.08.2023; Inkrafttreten: 01.01.2024.

⁶⁾ § 9^{bis}: eingefügt; Beschluss: 28.08.2023; Inkrafttreten: 01.01.2024.

Solothurn, 14. Dezember 2015

Im Namen der Pensionskasse Kanton
Solothurn

Beat Käch
Präsident

Reto Bachmann
Direktor

Beschluss der Verwaltungskommission der Pensionskasse Kanton Solothurn
vom 14. Dezember 2015.

Inkrafttreten am 1. Januar 2015.